

Beschlussvorlage	5118/2018	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Aufteilung der Stadt Mayen in zwei Schiedsgerichtsbezirke und Vorschlag zur Ernennung des zweiten Schiedsmannes und seines Stellvertreters		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufteilung des Schiedsgerichtsbezirks Mayen in die Schiedsgerichtsbezirke Mayen I und Mayen II gemäß Anlage 1 und 2.
2. Dem Direktor des Amtsgerichts Mayen wird zur Ernennung als Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mayen I und als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mayen II Herr Hans-Peter Gerhards, Layenweg 7, 56727 Mayen, vorgeschlagen.
3. Der Stadtrat beschließt, die im Beschlussvorschlag zu 4. durchzuführende Wahl gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen.
4. Der Stadtrat wählt Herrn Arne Dybionka, Untere Grabenstraße 3, 56727 Mayen und schlägt ihn dem Direktor des Amtsgerichts Mayen zur Ernennung als Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mayen II und als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mayen I vor.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

I. Gemäß § 1 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung (SchO) bildet jede große kreisangehörige Stadt einen Schiedsgerichtsbezirk. Nach Abs. 2 können mehrere Schiedsgerichtsbezirke eingerichtet werden, wenn dies im Interesse der Rechtssuchenden, insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl, die Gebietsgröße, wegen ungünstiger Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Einrichtung mehrerer Schiedsgerichtsbezirke obliegt nach Abs. 3 dem Gemeinderat. Bezirke mit weniger als 5.000 Einwohnern sollen nicht gebildet werden.

Auf Veranlassung von Herrn Amtsgerichtsdirektor Schmickler hat die Verwaltung geprüft, ob eine Aufteilung der Stadt Mayen in zwei Schiedsgerichtsbezirke vorgenommen werden sollte,

um auf diese Weise eine Arbeitsentlastung für den Schiedsmann der Stadt Mayen, Herrn Hans-Peter Gerhards, zu erreichen.

Bisher bildet die Stadt Mayen bei einer Einwohnerzahl (mit Hauptwohnsitz) von 19.297 (Stand: 31. Januar 2018) einen Schiedsgerichtsbezirk. Nach Angaben von Herrn Gerhards sind die Fallzahlen in den Jahren 2014 bis 2017 gestiegen und im Vergleich zu anderen Schiedsgerichtsbezirken anderer Gebietskörperschaften überdurchschnittlich hoch. Die Anzahl der zu bearbeiteten Fälle im Jahr 2014 betrug hiernach 15, hinzu kamen 7 sog. Tür- und Angelfälle, 23 im Jahr 2015, sowie 4 Tür- und Angelfälle, 12 im Jahr 2016, sowie 7 Tür- und Angelfälle und 2017 waren es 22 Fälle und 5 Tür- und Angelfälle. Herr Gerhards teilte der Verwaltung auf Nachfrage mit, dass für die Bearbeitung der Fälle ein Zeitaufwand von 8 – 10 Tagen erforderlich sei. Bei den Tür- und Angelfällen handele es sich um Fälle, die auf Gesprächsebene bearbeitet würden und eine Einigung durch Vermittlung stattfinde. Hierfür sei ein Zeitaufwand von 1 – 3 Tagen erforderlich.

Herr Amtsgerichtsdirektor Schmickler hat bestätigt, dass es sich hierbei um überdurchschnittlich hohe Fallzahlen handele mit der Folge, dass eine wünschenswerte zeitnahe Erledigung der Verfahren nicht mehr in jedem Falle gewährleistet erscheine und eine Aufteilung der Stadt Mayen in zwei Schiedsgerichtsbezirke befürwortet. Hinzu komme, dass eine Aufteilung in zwei Schiedsgerichtsbezirke den Vorteil habe, dass bei der dann anzuordnenden gegenseitigen Vertretung beide Schiedspersonen praktische Erfahrungen sammeln und eine gewisse Routine in der Fallbearbeitung entwickeln könnten.

Ein Vergleich mit anderen rheinland-pfälzischen Gemeinden bestätigt die überdurchschnittlich hohen Fallzahlen. Eine Abfrage der Verwaltung im Januar 2018 hat folgendes ergeben:

Gemeinde/ Stadt	Einwohner mit Hauptwohnsitz (Stand: 31.01.2018)	Schiedsgerichts- bezirke	Jahr	Fallzahlen (einschl. T.-u.A.)*
VG Vordereifel	16.400	3	Juli – Dez. 2017	Bezirk I: 8
			Jan. – Dez. 2017	Bezirk II: 7
			Juli – Dez. 2017	Bezirk III: 6
Stadt Lahnstein	18.303	1	2016	14
			2017	11
Stadt Ingelheim am Rhein	25.620	2	2017	Bezirk I: 12
			2017	Bezirk II: 9
Stadt Bingen am Rhein	26.415	1	2014	25
			2016	15

			2017	14
Stadt Andernach	30.351	2	Angabe bezieht sich auf durchschnittl. Fallzahlen	Bezirk I: 13 Bezirk II: 5
Stadt Bad Kreuznach	51.568	5	k.A.	k.A.
Stadt Neuwied	65.700	6	k.A.	k.A.

*(nach eigenen Angaben)

Eine Aufteilung der Stadt Mayen in zwei Schiedsamsbezirke wird auch von Seiten der Verwaltung befürwortet. Dies sowohl im Interesse der Schiedsperson als auch im Interesse der Bürgerschaft insbesondere mit Blick auf eine zeitnahe Erledigung der Verfahren.

Um eine nach Einwohnerzahl ungefähr gleichmäßige Aufteilung zu erreichen, wird die Bildung der Schiedsamsbezirke Mayen I und Mayen II gemäß Anlage 1 und 2 vorgeschlagen. Die Abgrenzung der Schiedsamsbezirke verläuft im Bereich der „Kelberger Straße“, „St.-Veit-Straße“, „Koblenzer Straße“ und „Hausener Landstraße“. Den Schiedsamsbezirk Mayen I bildet das Gebiet nördlich der vorgenannten Straßen einschließlich der Ortsteile Nitztal und Kürrenberg. Den Schiedsamsbezirk Mayen II bildet das Gebiet südlich der vorgenannten Straßen einschließlich dieser sowie des Ortsteils Alzheim.

II. Aufgabe der Schiedsperson ist gemäß § 2 SchO die Durchführung der in § 380 Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 9 SchO vorgeschriebenen Sühneveruche in Strafsachen (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung) sowie der Sühneveruche nach § 31 Abs. 1 SchO in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche.

Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 SchO ist für jeden Schiedsamsbezirk eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen.

Die Schiedsperson wird gem. § 5 SchO auf Vorschlag des Gemeinderates der Gebietskörperschaft, für deren Gebiet sie bestellt werden soll, von dem Direktor des Amtsgerichts ernannt.

Nach § 4 Abs. 1 SchO muss der Bewerber für das Schiedsamt nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Auch der Stellvertreter wird gem. § 7 Abs. 1 S.1 i.V.m. § 5 SchO auf Vorschlag des Gemeinderates der Gebietskörperschaft, für deren Gebiet er bestellt werden soll, von dem Direktor des Amtsgerichts ernannt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SchO ist in Gebietskörperschaften, in denen mehrere Schiedsamtbezirke eingerichtet sind, zum Stellvertreter einer Schiedsperson eine Schiedsperson eines anderen zur Gebietskörperschaft gehörenden Schiedsamtbezirks zu bestellen. Hieraus ergibt sich eine gegenseitige Stellvertretung der Schiedspersonen innerhalb einer Gebietskörperschaft. Hierfür sprechen nicht nur Gründe der Kostenersparnis, sondern auch die ständige praktische Erfahrung einer amtierenden Schiedsperson.

Herr Hans-Peter Gerhards, Layenweg 7, 56727 Mayen, ist amtierende Schiedsperson des (bisherigen) Schiedsamtbezirks Mayen. Die Amtszeit des Herrn Gerhards ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beendet, sodass hier keine Wahl durchzuführen ist.

Herr Arne Dybionka, Untere Grabenstraße 3, 56727 Mayen, stellvertretende Schiedsperson des (bisherigen) Schiedsamtbezirks Mayen hat mitgeteilt, dass er für den Fall der Einrichtung eines zweiten Schiedsamtbezirks für das Amt der Schiedsperson des Schiedsamtbezirks Mayen II kandidiere.

Frau Monika Walker, wohnhaft in Mayen, hat ebenfalls mitgeteilt, dass sie sich für das Schiedsamt bewerbe.

Beide Bewerber haben ihren Wohnsitz im hier zur Einrichtung vorgeschlagenen Schiedsamtbezirk Mayen II und verfügen über die notwendige Befähigung für dieses Amt.

Die Verwaltung empfiehlt, Herrn Arne Dybionka zur Ernennung als Schiedsperson für den neu gebildeten Schiedsamtbezirk Mayen II vorzuschlagen.

Herr Dybionka verfügt auch aufgrund seiner bisherigen Erfahrung als Stellvertreter über die notwendige Befähigung und Erfahrung für dieses Amt. Im Rahmen seiner Stellvertreterstätigkeit hat er bereits mehrere einschlägige Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen besucht.

Beide Schiedspersonen vertreten sich gegenseitig. |

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Bestellung einer zweiten Schiedsperson erhöhen sich die Aufwendungen um rund 1700,00 € jährlich.

Diese Erhöhung ist bereits im Haushaltsplan 2018 berücksichtigt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

|

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan_komprimiert

Anlage 2 Verzeichnis Schiedsamtsbezirke Mayen I und II

|